



Spitzenverband

Rundschreiben

Laufende Nummer RS 2011/108
Thema: Altersteilzeitarbeit;
 hier: Wertguthabenaufbau aus Überstunden
Anlass: Aktuelle Entwicklung
Für Fachbereich/e: Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum: 03.03.2011
Anlage/n:

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Abteilung/Stabsbereich: Systemfragen
Ansprechpartner/in: Harald Janas
Telefon: 030 206288-1137
E-Mail: harald.janas@gkv-spitzenverband.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

die versicherungs-, beitrags- und melderechtlichen Auswirkungen des Altersteilzeitgesetzes auf eine Altersteilzeitarbeit, die nach dem 30. Juni 2004 beginnt, sind in dem gemeinsamen Rundschreiben der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung vom 2. November 2010 dargestellt (vgl. RS 2010/605 vom 13. Dezember 2010).

Nach Ziffer 2.5.3.2 des vorgenannten Rundschreibens ist der Abschluss einer (weiteren) Wertguthabenvereinbarung neben einer Altersteilzeitvereinbarung über den Auf- und Abbau von zusätzlichem Wertguthaben während der Altersteilzeitarbeit ist nicht möglich, wenn eine entsprechende Wertguthabenvereinbarung zur Verkürzung der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit führen soll. Hintergrund ist der Umstand, dass zwingende Voraussetzung der Altersteilzeitarbeit die Erbringung der in der Altersteilzeitvereinbarung zu regelnden, im Verhältnis zur (bisherigen) Arbeitszeit vor Beginn der Altersteilzeitarbeit, hälftigen Arbeitszeit ist.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben ergänzend zu der Frage Stellung genommen, ob Überstunden, die während der Arbeitsphase einer Altersteilzeitarbeit im Blockmodell auf Grundlage einer weiteren Wertguthabenvereinbarung aufgebaut werden, ungeachtet der im vorgenannten Rundschreiben getroffenen Aussagen zu einer Verkürzung der Arbeitsphase genutzt werden können.

Nach Auffassung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung ist in den angesprochenen Sachverhaltskonstellationen eine weitere Wertguthabenvereinbarung grundsätzlich zulässig, soweit diese ausschließlich den Aufbau von Wertguthaben aus während der Arbeitsphase der Altersteilzeitarbeit geleisteten Überstunden ermöglicht; in diesem Fall würde deren Abbau während der Arbeitsphase nicht zu einer Reduzierung der vereinbarten hälftigen Arbeitszeit während der Altersteilzeitarbeit führen. Allerdings ist auszuschließen, dass keine sonstigen Einstellungen, z. B. aus zusätzlichen Arbeitgeberleistungen oder Einmalzahlungen, erfolgen. Es bestehen auch keine Bedenken, wenn ausschließlich aus Überstunden erarbeitetes zusätzliches Wertguthaben zur Verwendung in der Arbeitsphase in das Altersteilzeitwertguthaben fließt und demzufolge eine weitere Wertguthabenvereinbarung nicht erforderlich wäre. Soweit die Überstunden lediglich für „Freistellungen“ bis zu einem Monat genutzt werden sollen, wäre jedoch keine Wertguthabenvereinbarung erforderlich, sondern eine sonstige flexible Arbeitszeitregelung ausreichend (z. B. eine Gleitzeit- oder Jahresarbeitszeitvereinbarung o. Ä.).

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband